

Japankäfer

Nach dem Fund einzelner Käfer im letzten Jahr an unterschiedlichen Standorten, wurde nun eine Population an der Autobahnraststätte Neuenkirch entdeckt. Das Schadenspotenzial vom Japankäfer wird für die Schweiz auf jährlich mehrere hundert Millionen Franken geschätzt. Mit umfassenden Massnahmen versucht der kantonale Pflanzenschutzdienst zusammen mit den betroffenen Gemeinden eine weitere Ausbreitung zu verhindern und den Japankäfer zu tilgen.



Der Japankäfer – ein Quarantäneorganismus

Der Japankäfer (*Popillia japonica* Newman) ist ein hochschädlicher Quarantäneorganismus, der sowohl als Larve wie auch als erwachsenes Insekt erhebliche Schäden verursacht. Die Larven leben als Engerlinge im Boden und fressen die Wurzeln von Gräsern, was zum Absterben ganzer Flächen führen kann. Besonders betroffen sind Grünflächen wie Fussball- und Golfplätze, die bevorzugte Eiablageorte darstellen. Die Käfer befallen und gefährden über 400 verschiedene Pflanzenarten, darunter Reben, Obstbäume, Beeren, Gemüse, Mais sowie zahlreiche Zier- und Wildpflanzen wie Ahorn und Linde. Typisch ist der sogenannte Skelettfrass, bei dem nur die Blattadern stehenbleiben. Auch Blüten und Früchte können stark geschädigt werden.

Die regionale Ausbreitung durch Flug kann bis zu 20 Kilometer pro Jahr betragen. Japankäfer können jedoch noch grössere Strecken als «blinde Passagiere» in Fahrzeugen oder Zügen zurücklegen. Der Japankäfer ist rund einen Zentimeter gross und besitzt kupferfarbene Flügeldecken sowie einen metallisch grün schimmernden Kopf und Halsschild. Am hintersten Körpersegment befinden sich auf jeder Seite fünf weisse Haarbüschel, am Hinterleib zwei weitere. Die Flugzeit dauert in der Regel von Juni bis September.

Umgang mit Quarantäneorganismen

Für eine erfolgreiche Tilgung des Quarantäneorganismus stehen unterschiedliche Massnahmen zur Eindämmung sowie der Bekämpfung zur Verfügung. Im Bereich des Befallherdes werden Bekämpfungsmassnahmen umgesetzt. In der umliegenden Pufferzone werden zusätzliche Massnahmen umgesetzt, um eine Verschleppung zu verhindern. In der Allgemeinverfügung vom 30. Mai 2026 ist ersichtlich, welche Massnahmen im ausgeschiedenen, abgegrenzten Gebiet (Befallsherd und Pufferzone) verfügt wurden.

Verfügte Massnahme

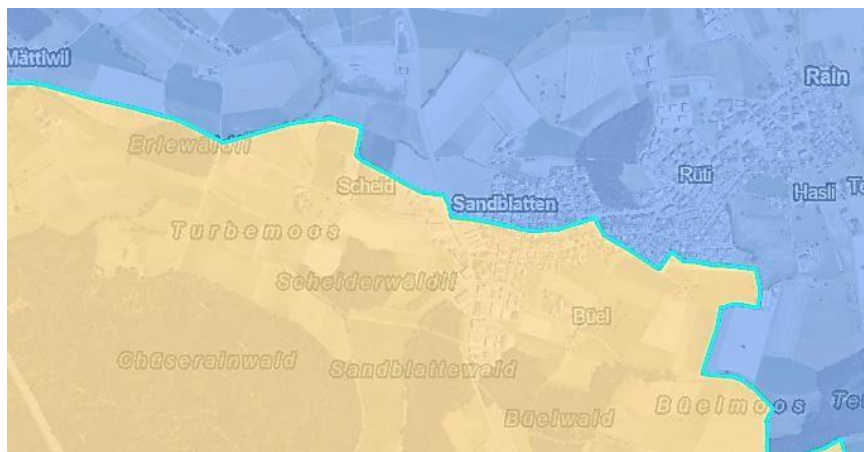
Im Befallsherd und der Pufferzone wurden verschiedene Massnahmen verfügt. Die Bevölkerung und die Gemeinden sind angehalten diese Massnahmen ab sofort umzusetzen.

Situation Gemeinde Rain:

Gelbe Zone Befallsherd:

Scheidmoos, Scheiderwäldli, Dubemoos, Sandblattewald, Büelwald, Büelmoos, Büel, Fang, Grossweid, Dubematt, Im Zöpfli, Sandblatte, Gääl matt

Der restliche Teil der Gemeinde Rain befindet sich in der **Pufferzone (blau)**. Werden weitere Befallsherde festgestellt, wird der Kanton (Iawa) die Zonen laufend anpassen.



→ Die Karte ist unter map.geo.lu.ch/landwirtschaft/pflanzenschutz ersichtlich

Zusammenfassung der wichtigsten verfügten Massnahmen (nicht abschliessend):

- Für die Landwirtschaft gelten je nach Bewirtschaftung und Zone spezielle Verfügungen. Die Details sind auf verschiedenen Merkblättern auf der Homepage des Iawa ersichtlich.
- **Bei der Grünabfuhr gibt es keine Einschränkungen.**
- Der **Häckseldienst** über die Gemeinde wird **wie bisher** ausgeführt.
- **Wir bitten Sie, private Gärtner, Bauunternehmer, Hauswartungen usw. darauf aufmerksam zu machen, dass die Gemeinde Rain in der Befallsherd oder Pufferzone liegt.**
- Für spezifische Fragen wenden Sie sich bitte direkt an das Iawa Luzern.
- Die erlassenen Verfügungen und Massnahmen werden Erfahrungsgemäss mehrere Jahre bestehen.

Zone Befallsherd:

- Juni bis September: Die Bewässerung von Rasen- und Grünflächen ist verboten.
- Ganzjährig: Pflanzliches Kompostmaterial aus dem Befallsherd darf nur innerhalb des Befallsherdes verwendet werden.
- Juni bis September: Das Herausführen von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege und frisch geschnittenem Pflanzenmaterial von Wiesen und Weiden (Grünfutter) aus dem Befallsherd hinaus ist verboten.

Pufferzone:

- Juni bis September: Pflanzenmaterial aus der Grünpflege darf nur innerhalb der Pufferzone oder in den Befallsherd transportiert werden.

Alle weiteren Verfügungen (Karten, Merkblätter, Informationen) finden Sie auf der Homepage des Amtes für Landwirtschaft und Wald Luzern. www.lawa.lu.ch